



Sangerhausen, 18.07.2023

Beschlussvorlage

BV/631/2023

Erarbeiter:	Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am:	12.07.2023
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Berufung des Gemeindevahlleiters und des Stellvertreters für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte / Ortsvorsteher 2024

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 8 KWG LSA
2. § 8 KWG LSA
3. § 9 KWG LSA
4. § 19 Hauptsatzung

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	19.07.2023
Hauptausschuss	13.09.2023
Stadtrat	14.09.2023

Begründung:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2, Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung am 09. Juni 2023 den 09. Juni 2024 als Wahltag bestimmt. Die Wahl findet an diesem Tag neben der Wahl zum Europäischen Parlament in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat für die Wahl des Stadtrates einen Gemeindevahlleiter und einen Stellvertreter zu berufen.

Aufgabe des Gemeindevahlleiters sowie dessen Stellvertreters ist nach § 9 (5) des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhaltes, die nach Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Laut § 8 a Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind für die Ortschaftsratswahlen oder die Wahlen der Ortsvorsteher (§ 19 Abs. 2 S. 2 der Hauptsatzung – „Liegt bis zum Zeitpunkt der Berufung des Wahlleiters kein Beschluss des Ortschaftsrates vor, ist ein Ortschaftsrat zu wählen.“) die Wahlorgane der Gemeinde zuständig. Somit obliegt dem zu berufenden Gemeindevahlleiter sowohl die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl des Stadtrates als auch der Ortschaftsräte oder Ortsvorsteher.

Als Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Gemeindevahllleiter gemäß § 10 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Vorbereitung und Leitung der Stadtratswahl und der Ortschaftsrats- bzw. Ortsvorsteherwahlen sowie die Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse im Wahlgebiet verantwortlich.

Nach § 9 Abs. 1 a des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann ein Bediensteter der Gemeinde auch dann zum Gemeindevahllleiter berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Daher wird für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte /Ortsvorsteher folgende Besetzung vorgeschlagen:

Wahllleiter: Herrn Jens Schuster, Fachbereichsleiter Finanz- und
 Personalverwaltung sowie zur
 Stellvertreterin: Frau Annette Brenneiser, Referatsleiterin Organisation und
 Wahlen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	55.000 €	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	1210010	Statistik und Wahlen
Sachkonto:	5252000, 52710000, 52910000, 54210000,54310000	

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen: 3.375 € (da gleichzeitig Wahl Kreistag)
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beruft für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte / Ortsvorsteher der Stadt Sangerhausen am 09. Juni 2024 zum

Wahllleiter: Herrn Jens Schuster, Fachbereichsleiter Finanz- und
 Personalverwaltung sowie zur
 Stellvertreterin: Frau Annette Brenneiser, Referatsleiterin Organisation und
 Wahlen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
 tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung